

Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Erfassung von Fettschlamm und von fetthaltigen Abfällen und Rohstoffen.

Vom 12. Mai 1950

Auf Grund des § 4 der Anordnung vom 13. Juli 1949 über die Erfassung von Fettschlamm und von fetthaltigen Abfällen und Rohstoffen (ZVOBL I S. 530) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu den im § 1 der Anordnung genannten Betrieben gehören:

Schlachthöfe, Fleischwarenfabriken, Fleischereien, Talgsmelzen, Ölmühlen, Margarinefabriken, Milchuntersuchungsinstitute, Fischkonservenfabriken, Fischmehlfabriken,

Verpflegungsbetriebe wie: Krankenhäuser, Kantinen, Hotels und Gaststätten,

ferner Darmsortierungsanstalten und Darmputze-
reien, Lederfabriken und ähnliche Betriebs-
stätten.

§ 2

Zu erfassen sind: alle fetthaltigen Rohstoffe und Abfälle, die für die menschliche Ernährung nicht mehr geeignet sind und zu ihrer Verwendung als technisches Fett einer Aufarbeitung bedürfen, zum Beispiel:

Fettschlamm aus allen Fettabscheidern und Kläranlagen,

Fleischereiabfälle,

Fegsel, Darmputz, genußuntauglicher Talg und un-
ausgelassener Rohtalg (verdorben), Kratzfett,
Knochensägemehl usw.,

Schweineausstoßfett, das bei der Verarbeitung der
Schweinehäute in den Lederfabriken anfällt,
Rinderabputzfett und Schafabputzfett,

Transatz, Fischöl usw.,

Milchfett aus Untersuchungsinstituten.

§ 3

Die in Frage kommenden Betriebe werden durch die Hauptabteilung Chemie des Ministeriums für Industrie oder durch die Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit der eingesetzten Erfassungsorganisation zur Sammlung und Ablieferung durch entsprechende Bescheide verpflichtet.

§ 4

Die Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik bzw. die von ihnen beauftragten Stellen haben die Erfassungsbetriebe bei der Durchführung der Sammlung zu unterstützen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1950

Ministerium für Industrie

S e l b m a n n
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. H a m a n n
• Minister

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes.

Vom 22. Mai 1950

Zur Durchführung des Gesetzes vom 22. März 1950 über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes (GBl. S. 331) erläßt das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik hinsichtlich der Auszeichnung „Verdienter Lehrer des Volkes“ folgende Bestimmungen:

§ 1

Die Ehrenbezeichnung „Verdienter Lehrer des Volkes“ wird an Lehrer verliehen, die

einen vorbildlichen Unterricht erteilen,

als hervorragende Pädagogen unsere Jugend zu demokratisch denkenden und handelnden Menschen erziehen, die fähig und bereit sind, im Sinne der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands für die Einheit unseres Vaterlandes, für den Frieden und für die Freundschaft mit allen friedliebenden Kräften der Welt unter der Führung der Sowjetunion zu kämpfen,

als wahre Volkslehrer besonders aktiv an dem demokratischen Aufbau Deutschlands mitwirken, sich gegen Reaktion, Antisowjethetze und Kriegshetze für die Einheit Deutschlands, für die Freundschaft mit der Sowjetunion, für den Frieden und für den gesellschaftlichen Fortschritt bewußt und überzeugt einsetzen.

§ 2

Bei dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik wird ein beratender Ausschuß gebildet, der die Kandidaten für die Auszeichnung „Verdienter Lehrer des Volkes“ aus den gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes eingegangenen Vorschlägen auswählt und dem Ministerium benennt. Diesem aus insgesamt 20 Mitgliedern bestehenden Ausschuß gehören an:

1. ein Vertreter des Förderungsausschusses bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
2. der Volksbildungsminister eines Landes der Deutschen Demokratischen Republik,
3. der Direktor des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts,
4. der Direktor des Deutschen Zentralinstituts für Berufsbildung,
5. drei als „Verdiente Lehrer des Volkes“ ausgezeichnete Lehrer,
6. drei Professoren der Pädagogischen Fakultäten,
7. der Vorsitzende der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher im FDGB,
8. zwei Vertreter der Kreisvorstände der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher (ein Vertreter eines Stadtkreises und ein Vertreter eines Landkreises),
9. drei Vertreter des Zentralrates der FDJ,
10. ein Vertreter des Bundesvorstandes des FDGB,
11. drei Vertreter der „Freunde der neuen Schule“.